

Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Wiesbaden

Deutsche Rechtsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts und ihre Deutung als „Kaiserrecht“

German law books of the 13th and 14th centuries and their interpretation as ‘imperial law’

The law books of the 13th and 14th centuries are an important source for research into medieval German law. It is significant that they are partly referred to as “Kaiserrecht”, a secular law derived from the supreme authority, the emperor, and no longer just from custom and tribal law. Whether they actually already contain law established by the emperor will be examined in the present work. The best known law books, the “Sachsenspiegel” and the “Kaiserliches Land- und Lehnrechtsbuch” (known as the “Schwabenspiegel”), are relatively well researched compared to the “Kleines Kaiserrecht”. Its recently published new edition not only presents the complete text of the reference manuscript Corvey, but also underlines the importance of this law book as “Kaiserrecht”, revealing many more legal innovations than previously thought.

Keywords: imperial law – law books – medieval German law

Nachdem im 12. und 13. Jh. eine systematische Aufzeichnung des kanonischen Rechts und dessen wissenschaftliche Bearbeitung und Kommentierung begonnen hatten,¹ folgten zeitverzögert europaweit die Niederschriften des nach Völkern unterschiedlichen mittelalterlichen Rechts. Hierbei nehmen die zwischen dem 13. und 14. Jh. in deutscher Sprache verfassten Rechtsbücher eine besondere Stellung ein, enthielten sie doch zum ersten Mal ein umfangreiches Kompendium deutschen Rechts, auch wenn es, wie im Sachsenspiegel, zunächst überwiegend auf sächsisches Stammesrecht beschränkt blieb. Ihre Strahlkraft wirkte unmittelbar, aber auch noch im nachfolgenden Jahrhundert auf viele lokale Rechte ein. Spuren finden sich auch im Ös-

terreichischen und Steirischen Landrecht.² Insbesondere in Städten wurden Gewohnheitsrechte, Privilegien u.a. in Stadtrechtsbüchern schriftlich niedergelegt, so auch im Wiener Stadtrechtsbuch aus der ersten Hälfte des 14. Jh.³

Was sind Rechtsbücher?

Der Begriff „Rechtsbuch“ wurde in der deutschrechtlichen Forschung lange dahingehend definiert, dass es sich dabei um in eigener Initiative Rechtskundiger, also nicht im amtlichen Auftrag oder durch einen legislatorischen Akt, zustande gekommene Werke handele.⁴ Diese Auffassung wird in den letzten Jahren besonders in der neu-

¹ Siehe KANNOVSKI, Aufzeichnung 347–355.

² BALTL, KOCHER, Österr. Rechtsgeschichte 116–117.

³ MUNZEL-EVERLING, Wiener Stadtrechtsbuch 1399–1401.

⁴ Siehe MUNZEL, Rechtsbücher 278.

eren mediävistischen Literatur kontrovers diskutiert, die umfassend bei Hiram Kümper dargestellt ist und zwischenzeitlich durch neuere Beiträge ergänzt wurde.⁵ So schlägt Kümper als Definition der Rechtsbücher den Begriff „autoritative Lehrbücher“ vor.⁶ Der Rechtshistoriker Heiner Lück wendet sich ebenfalls gegen die Zweiteilung in „privat“ und „öffentlich“ und beschreibt die Rechtsbücher etwas umständlich „als individuell schriftlich gestaltete Rechtstexte größeren Umfangs in Buchform, die sich zumeist auf verifizierbare Schreiber zurückführen lassen und auf ältere Normen (Gewohnheitsrecht oder gesetztes Recht) Bezug nehmen sowie geltendes Recht präsentieren“.⁷ Die Diskussion über die Definition des Begriffs „Rechtsbücher“ soll hier aber nicht fortgeführt werden.

Die neuzeitliche wissenschaftliche Erforschung der Rechtsbücher begann verstärkt in der Mitte des 19. Jh., als der Berliner Jurist und Rechtshistoriker Carl Gustav Homeyer 1836 ein Verzeichnis der ihm bekannten Rechtsbücher erstellte, das mit Ergänzungen bis 1934 fortgeführt wurde⁸ und dann in der Ausgabe von Ulrich-Dieter Oppitz⁹ 1990 endete, einer Ausgabe, die von diesem durch zahlreiche neue Funde in Forschungsbeiträgen in der ZRG GA ergänzt wurde¹⁰ und deren digitale Aktualisierung derzeit geprüft wird.

Der Sachsenspiegel

Als das zentrale und bekannteste Rechtsbuch gilt seit eh und je der Sachsenspiegel, in mittelniederdeutscher Sprache um 1230 von dem sächsischen

Edelfreien oder Ministerialen Eike von Repgow¹¹ verfasst. Dieses eigentlich nie in Vergessenheit geratene Werk erlebte noch bis ins 18. Jh. Druckauflagen und blieb latent wirksam, obgleich es überwiegend sächsisches Stammesrecht enthält und nie als Gesetz in Form gegossen wurde. Er galt in Preußen bis zur Einführung des ALR von 1794, in Sachsen bis zum Inkrafttreten des Sächsischen BGB im Jahr 1865, und er war eine subsidiäre Rechtsquelle bis zum Wirksamwerden des BGB im Jahr 1900. Einige seiner Regeln wirken noch im BGB¹² und in der Rechtsprechung des RG bzw. des BGH fort.¹³

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Sachsenspiegels und seiner weit über 400 erhaltenen Handschriften und Fragmente erfolgte in der Neuzeit ebenfalls durch Carl Gustav Homeyer, der ab 1827 in mehreren Auflagen zunächst dessen Landrecht auf der Grundlage der Berliner Handschrift von 1369 (SBPK Ms. germ. fol. 10) veröffentlichte, dem dann 1842 das Lehnrecht folgte.¹⁴ Die nächste große Editionsweile ist in dem Lebenswerk von Karl August Eckhardt zu finden, der auf der Grundlage der Quedlinburger Handschrift (ULB Halle Quedl. Cod. 81) ab dem Jahr 1955 das Land- und Lehnrecht des Sachsenspiegels wissenschaftlich bearbeitet vorstellte.¹⁵ Diese grundlegenden Arbeiten von Eckhardt wurden erst in neuerer Zeit durch Einzelausgaben von Handschriften ergänzt. Schon früh gab es Übertragungen ins Hochdeutsche; die heute maßgebende ist die von Clausdieter Schott und Ruth Schmidt-Wiegand.¹⁶ Zum Sachsenspiegel gibt es eine umfangreiche Forschungsliteratur, die von Guido Kisch¹⁷ und zuletzt von Hiram

⁵ Beispielsweise von HUNEKE, *jurisprudentia* 636–652 und OLBERG, *Textsorte* 11–19.

⁶ KÜMPER, *Sachsenrecht* 44–48.

⁷ LÜCK, *Rechtsbücher* 480.

⁸ HOMEYER, *Deutsche Rechtsbücher*.

⁹ OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher*.

¹⁰ OPPITZ, *Ergänzungen* 338–367.

¹¹ Vgl. LIEBERWIRTH, *Eike von Repgow* 1288–1292.

¹² RIEDL, *Bilderhandschriften* 8–33.

¹³ GOYKE, *Spuren* 123–140.

¹⁴ HOMEYER, *Sachsenspiegel*.

¹⁵ Das umfangreiche Werk von K.A. Eckhardt erschien bei den *Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui* und in der *Bibliotheca rerum historicarum* bei Scientia Aalen: ECKHARDT, *Frankenspiegel-Studien*; DERS., *Deutschenspiegel*; DERS., *Urschwabenspiegel*.

¹⁶ SCHOTT, SCHMIDT-WIEGAND, *Sachsenspiegel*.

¹⁷ KISCH, *Sachsenspiegel-Bibliographie*.

Kümper¹⁸ dokumentiert wurde, und kürzlich erschien von Heiner Lück ein mit vielen Bildern versehenes informatives Buch.¹⁹

Bilderhandschriften

Eine besondere Form sind die Bilderhandschriften, die alle in einem Zeitraum von etwa 80 Jahren (1280–1360) entstanden sind. Erhalten sind davon vier Exemplare, von weiteren sechs jetzt verlorenen hat man Kenntnis. Nachdem sich schon im Jahr 1746 Christian Ulrich Grupen²⁰ etwas ausführlicher damit beschäftigt hatte, stellte Karl von Amira²¹ ab dem Jahr 1900 die Bedeutung der Aussagekraft der Textillustrationen der Dresdner Bilderhandschrift heraus, die in den letzten Jahrzehnten durch die Arbeitskreise von Ruth Schmidt-Wiegand (Wolfenbütteler und Oldenburger Hss.)²² und Heiner Lück (Dresdner Hs.)²³ ausgewertet und publiziert wurden. Die nur fragmentarisch erhaltene Heidelberger Bilderhandschrift (UB Heidelberg Cod. Pal. Germ. 164), welche die beste Umsetzung des Textes ins Bild enthält, erlangte durch die populäre Herausgabe eines Teils der Bilder durch Eberhard von Künßberg als Insel-Taschenbuch 1934 weitreichende Bekanntheit. Durch die Ausgaben der Heidelberger Bibliotheksleiter Walter Koschorreck und Wilfried Werner in Wort und Bild wurde sie 1970/1989 komplett ediert und 2010 nochmals in einer Prachtausgabe von Gernot Kocher und Dietlinde Munzel-Everling mit dem neuesten Forschungsstand publiziert.²⁴ Insbesondere sind es deren heute digitalisierte und damit leicht zu-

gängliche Bilder, die immer noch gerne als Beispiele für Landbesiedlung, Nachbarrecht und Immissionsschutz gezeigt werden.²⁵

Glossen

Die ab dem 14. Jh. entstehenden Glossen zum **Land- und Lehnrecht des Sachsenspiegels** sollten der Harmonisierung des Rechtsbuchs mit dem gelehrten Recht dienen. So wurden seinen Bestimmungen in Form von Glossen Vorschriften des Corpus Iuris Civilis, von Glossen des Accursius sowie von kanonischem Recht hinzugesetzt.²⁶ Die bekannteste Arbeit ist die des märkischen Hofrichters Johann von Buch (um 1290–1356).²⁷ Die umfassende wissenschaftliche Herausgabe der Glossen erfolgt seit Jahren an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig durch Frank-Michael Kaufmann.²⁸

Verbreitung und Wirkung

Die Auswirkungen des Sachsenspiegels, der vieles mit dem verlorenen, nur in Schöffensprüchen dokumentierten Magdeburger Recht gemeinsam hat, auf andere Rechtsbücher und Stadtrechte sind zu zahlreich, um sie hier aufzuführen zu können; sie sind nicht nur bei Ulrich-Dieter Oppitz,²⁹ sondern zuletzt auch bei Hiram Kümper genannt.³⁰ Mehrfach in andere Sprachen übersetzt, beeinflusste das Rechtsbuch die Rechtslandschaften Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Insbesondere der detaillierten Einwirkung auf osteuropäische Rechtsordnungen widmet sich seit Jahren ein Projekt an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig.³¹ In Japan, das schon

¹⁸ KÜMPER, Sachsenspiegel-Bibliographie.

¹⁹ LÜCK, Sachsenspiegel.

²⁰ GRUPEN, Teutsche Alterthümer.

²¹ AMIRA, Dresdener Bilderhandschrift.

²² SCHMIDT-WIEGAND, Wolfenbütteler und Oldenburger Bilderhandschrift.

²³ LÜCK, Dresdner Bilderhandschrift.

²⁴ KOCHER, MUNZEL-EVERLING, Heidelberger Bilderhandschrift.

²⁵ MUNZEL-EVERLING, Aussagekraft 273–275.

²⁶ Vgl. LIEBERWIRTH, Glossen 416–420.

²⁷ Vgl. LÜCK, Johann von Buch 1376–1377.

²⁸ Die verschiedenen Glossen-Ausgaben erscheinen seit dem Jahre 2002 in den Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui, Nova series.

²⁹ Siehe OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher 1, 21–32.

³⁰ Siehe KÜMPER, Sachsenrecht 161–180, 335–479.

³¹ Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas. Projektleiter: Heiner Lück.

Ende des 19. Jh. zahlreiche Bestimmungen deutschen Rechts übernommen hat, wird eine intensive Sachsenspiegel-Forschung betrieben.³²

Der Deutschenspiegel

Ein dem Sachsenspiegel nachfolgendes Rechtsbuch ist der Deutschenspiegel, der um 1275/76 entstand.³³ Er nennt sich selbst „Spiegel aller deutschen Leute“. Die Reimvorrede und das Landrecht des Sachsenspiegels sind bis Art. 109 stark durch Korrekturen, Streichungen und Zusätze überarbeitet worden. An die Stelle der Sachsen treten nun die deutschen Leute. Das Recht „habent die chunige an vns pracht mit weiser maister lere“ (Reimvorrede 62f.), das Landrecht wird somit als Kaiserrecht in der Deutung der gelehrten Juristen angesehen. Nachweisbar verarbeitet sind Bestimmungen der Institutionen, der Summa Raymundi und des Mainzer Reichslandfriedens. Es finden sich vielfach Parallelen zum Augsburger Recht bzw. zu süddeutschem Gewohnheitsrecht. Vollständig erhalten ist er nur in einer Handschrift aus dem Anfang des 14. Jh. in bayerisch-österreichischer Mundart (ULB für Tirol Cod. 922). Er liegt in zwei Druckausgaben von Julius von Ficker von 1859 und von Karl August Eckhardt von 1971 vor.³⁴

Der Schwabenspiegel

Bald darauf wurde er im kaiserlichen Land- und Lehnrechtsbuch – dem sog. Schwabenspiegel – unter Hinzufügung weiterer Quellen fortgeführt. Dieses neue, umfangreichere Rechtsbuch, heute in

knapp 400 Handschriften und Fragmenten überliefert, trägt ursprünglich keine Überschrift. Es bezeichnet sich selbst aber im Text in unterschiedlichen Formulierungen als „Recht, das vom Kaiser ausgeht“, und erhielt später dementsprechende Überschriften wie „Kaiserliches Rechtsbuch“ u.a.³⁵ Die Bezeichnung „Großes Kaiserrecht“, wie häufiger in der Literatur verwendet, gibt es in den tradierten Handschriften nicht. Sie resultiert einzig und allein aus der Unterscheidung zweier Texte des „Kaiserrechts“ in einem Handschriftenband in Lüneburg von 1404 (StA Ms. Jurid. 3), in der ein anderes Kaiserrecht, das weniger Text umfasst, zur Unterscheidung die Bezeichnung *lutteke* (kleines) erhielt, aber ohne dass das vorangehende als *groote* (großes) bezeichnet worden wäre.

Melchior von Haimingsfeldt, genannt Goldast (1578–1635), setzte bei dem Druck des „Keyser-



lich vnd Kunigliche Land vnd Lehenrecht“ 1609 neben die Titelzeile ohne nähere Begründung die Bezeichnung „Schwabenspiegel“ hinzu,³⁶ die sich hartnäckig bis heute gehalten hat. Ludwig von Rockinger,³⁷ der die Handschriften dieses Rechtsbuchs intensiv erforschte, gab ihm stets den Zusatz „sogenannt“, konnte aber die Angleichung des Namens innerhalb der Rechtsbücherforschung nicht wieder rückgängig machen. Auch Winfried Trusen plädierte entschieden gegen diese Umbenennung.³⁸

³² Siehe SATO, Sachsenspiegel 9–22.

³³ Siehe MUNZEL-EVERLING, Deutschenspiegel 971f.

³⁴ FICKER, Spiegel deutscher Leute und ECKHARDT, Deutschenspiegel.

³⁵ Weitere Nachweise bei OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher 1, 35.

³⁶ HAIMINGSFELDT, Reichssatzung 31. Bereits Sebastian Münster soll eher beiläufig diese Bezeichnung in seiner

„Cosmographia“ bei Beschreibung der Schwaben verwendet haben.

³⁷ ROCKINGER, Schwabenspiegel 121f.

³⁸ Siehe TRUSEN, Rechtsspiegel 59.

Um diese nach außen hin zwar griffige, aber dem Inhalt des Rechtsbuchs nicht entsprechende Umbenennung verstehen zu können, muss man sich mit der Bedeutung des Begriffs „Spiegel“ auseinandersetzen.³⁹ Ein Spiegel (*speculum*) ist eine Gattung der gelehrten lateinischen und deutschen Literatur und kann für jedes Sachgebiet verfasst werden, weil die Funktion des Spiegels, die Zusammenschau verschiedener Dinge in einem Bild, auf das so genannte Werk übertragen wird. Als Abbild soll er zugleich Vorbild sein. Deswegen haben die meisten Spiegel einen engen Bezug zur Morallehre (Fürsten-, Ritter-, Schwestern-, Jungfrauenpiegel u.a.). Für das römisch-kanonische Recht ist der „*Speculum iudiciale*“ des Guillelmus Durantis vom Ende des 13. Jh. das bekannteste Werk. Im deutschen Recht ist es der Sachsenspiegel, der von seinem Verfasser Eike von Repgow ausdrücklich so bezeichnet wird, der sich dabei auf die Vorbildfunktion des Spiegels bezieht: „„Spegel der Sassen’ scal dit buk sin genant, went Sassen recht is hir an bekant also an eneme spegele de vrowen er antlite scowen“ (Vorrede Vers 178–182). Nur der ihm bald nachfolgende Deutschenspiegel ist ihm in der Wahl des Titels gefolgt. Erst der „Klagspiegel“ des Conrad Heyden von 1436 und Ulrich Tenglers „Laienspiegel“ von 1509⁴⁰ verwenden wieder bewusst diese Bezeichnung. Beide letztgenannten Werke kombinieren in deutscher Sprache einheimisches Recht mit bereits rezipiertem römisch-kanonischem Recht, um den zu dieser Zeit häufig noch nicht studierten Rechtspraktikern die Anwendung zu erleichtern.

Das Kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch, das nun als „Schwabenspiegel“ bezeichnet wird, enthält mittelalterliches Land- und Lehnrecht, aber kein Stadtrecht. Nach der überwiegenden Lehrmeinung soll es 1274/75 im Umfeld des Franziskanerordens in Augsburg entstanden sein, also

fast parallel zum Deutschenspiegel. Inhaltliche Bezüge zu den Schriften des Franziskaners Berthold von Regensburg lassen auch eine Datierung auf 1268/1272 in Regensburg möglich erscheinen.⁴¹ Als Motiv der Abfassung wird die Rechtsunsicherheit des Interregnums vermutet, die gerade erst durch die Wahl des Habsburgers Rudolf I. im Jahr 1273 beendet worden war. Das Rechtsbuch behält zwar die Grundkonzeption des Sachsenspiegels, die Einteilung in Land- und Lehnrecht, bei, ersetzt aber den speziellen Bezug auf sächsisches Stammesrecht durch wesentlich mehr Bestimmungen römischen und kanonischen Rechts, aus Reichsgesetzen sowie aus biblischen Quellen und dem Rückgriff auf oberdeutsche Volksrechte des frühen Mittelalters. Es schildert ein Land- und Lehnrecht, das im Machtbereich des römisch-deutschen Kaisers gelten sollte, so wie es auch in den späteren Überschriften des Rechtsbuchs ausgedrückt ist. Der einzige auffällige Bezug auf Schwaben ist das sog. Vorstreitrecht (Ldr. Art. 32), d.h. das (fiktive) Recht der schwäbischen Ritter, im Reichskrieg als erste in die Schlacht ziehen zu dürfen.

Bilderhandschriften

Im Kaiserlichen Land- und Lehnrechtsbuch, dem sog. Schwabenspiegel, gibt es neben Einzelillustrationen in Handschriften auch eine durchgehend illustrierte Handschrift (KB Brüssel Ms. 14689–91), deren Bilder sich auf die Werkstatt des Diebolt Lauber Anfang der 1440er Jahre datieren lassen. Gernot Kocher hat sich damit beschäftigt.⁴² Es sind 69 ganzseitige Illustrationen, die ausgewählte Themata des Rechtsbuchs illustrieren. Sie bleiben allerdings in der Qualität der Bildaussage hinter den weitaus komplexeren Illustrationen der bekannten Sachsenspiegel-Bilderhandschriften zurück.

³⁹ Siehe MUNZEL, Spiegel des Rechts 1759–1761.

⁴⁰ DEUTSCH, Klagspiegel und Laienspiegel.

⁴¹ BERTELSMEIER-KIERST, Kommunikation 125–172. Zur Verwendung des Augsburger Stadtrechts siehe WÜSTHOF, Schwabenspiegel.

⁴² KOCHER, Bild vom Recht 75–105.

Verbreitung und Wirkung

Nach den jetzt noch erhaltenen Handschriften ist das hauptsächlichliche Verbreitungsgebiet Süddeutschland, d.h. der schwäbische und der bayerisch-österreichische Raum. Einige ältere Handschriften sind im Herkunftsgebiet der Habsburger zu finden, und auch der Kodex von 1287, welcher der Ausgabe von Laßberg zugrunde gelegt ist, wurde für eine Dienstmännenfamilie der mit den Habsburgern verwandten Grafen von Freiburg hergestellt.⁴³ So ist es erklärlich, dass es auch Teile des Österreichischen⁴⁴ und Steirischen Landrechts vom Ende des 13. Jh. beeinflusst hat. Auch im Wiener Stadtrechtbuch finden sich wahrscheinlich als späterer Einschub in Art. 95–109 die Bestimmungen über die Morgengabe und das Leibgedinge aus dem sog. Schwabenspiegel.⁴⁵

Das Ansehen des Rechtstextes als „Kaiserrecht“ sicherte ihm jedoch eine weit darüber hinausreichende Wirkung bis nach Nordwestdeutschland, Böhmen, Schlesien und Siebenbürgen. Noch im 14. Jh. entstanden Übersetzungen ins Niederdeutsche, Lateinische und Tschechische, und zahlreiche Stadtrechtbücher, die im Einzelnen in der Ausgabe von Oppitz⁴⁶ nachgewiesen sind, gründen auf ihm. Noch im 15. Jh. wurden unterschiedliche Fassungen dieses Rechtsbuchs gedruckt. Auf der Kombination zweier Handschriften beruht die Druckausgabe von 1840 durch Friedrich Freiherr von Laßberg,⁴⁷ deren Artikeleinteilung heute noch zitiert wird. Auch hier war es wiederum Karl August Eckhardt, der die von Ludwig von Rockinger vertieften Forschungen zu diesem Rechtsbuch fortgeführt hat. So hat er neben Editionen von Handschriften der verschiedenen Formen versucht, einen „Urschwabenspiegel“ zu rekonstruieren.⁴⁸ Eine kritische Ausgabe gibt es bislang nicht;

eine Übertragung des Textes der Laßberg-Ausgabe ins moderne Deutsch erschien 2002 von Harald Rainer Derschka.⁴⁹

Das Kleine Kaiserrecht

In der Mitte des 14. Jh. entstand im Frankfurter Raum ein weiteres Rechtsbuch, das sich anfangs nur als „Liber Imperatoris“, als „Des keyzers recht“ bezeichnete. Es wird heute Kleines Kaiserrecht genannt, ein Name, der resultierend aus der bereits erwähnten Unterscheidung vom vorausgehenden anderen (großen) Kaiserrecht in der Lüneburger Handschrift von 1404 verwendet wird: Dit ist dat lutteke keyser recht. Auch dieses erfuhr Mitte des 19. Jh. eine willkürliche Umbenennung in „Frankenspiegel“, die insbesondere von Richard Schröder⁵⁰ und Karl August Eckhardt⁵¹ in der Literatur verwendet wurde und bis heute noch zu Irritationen führt. Aber dieses Rechtsbuch, auf das ich im Folgenden näher eingehen möchte, bezieht sich überall auf Bestimmungen, die in des keyzers recht und des riches recht geschrieben stehen. Auch wenn der unbekannte Verfasser sich dabei heimischen Rechts bedient, das nur bedingt unter dem vagen Begriff eines „fränkischen Rechts“⁵² zu fassen wäre, wird sein Anliegen deutlich, darzustellen, dass das von ihm geschilderte Recht ohne Abstriche und Differenzierungen auf den Kaiser zurückgeht und somit Kaiserrecht ist.

Doch was ist unter diesem Kaiserrecht, auf das sich die beiden letztgenannten Rechtsbücher beziehen, zu verstehen? Als Kaiserrecht (*lex imperatoris*) bezeichnet man ab dem 13. Jh. weltliches Recht, das der Kaiser gesetzt habe bzw. das ihm zugeordnet wird.⁵³ Dem lag eine neue Bewertung der Position des Herrschers zugrunde, der sich

⁴³ Siehe JOHANEK, Schwabenspiegel 904.

⁴⁴ KOCHER, Österreichisches Landrecht 250.

⁴⁵ MUNZEL-EVERLING, Wiener Stadtrechtbuch 1400.

⁴⁶ OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher 1, 46–63.

⁴⁷ LAßBERG, Schwabenspiegel.

⁴⁸ ECKHARDT, Urschwabenspiegel.

⁴⁹ DERSCHKA, Schwabenspiegel.

⁵⁰ SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte 629.

⁵¹ ECKHARDT, Frankenspiegel-Studien 1.

⁵² Siehe dazu SCHUMANN, Fränkisches Recht 1671.

⁵³ Siehe MUNZEL-EVERLING, Kaiserrecht 1532–1535.

vom Bewahrer des Rechts zu dessen Schöpfer wandelte. Bereits auf den Ronkalischen Reichstagen 1154 und 1158 wurde von Kaiser Friedrich I. Barbarossa zusammen mit Vertretern der Bologneser Rechtsschule das Modell eines Kaisertums mit Gesetzgebungsbefugnis nach römisch-byzantinischem Vorbild entwickelt, das zumindest Kaiser Friedrich II. für sein sizilianisches Reich in den Konstitutionen von Melfi 1231 durchsetzen konnte.

Nördlich der Alpen gibt es ab dem 13. Jh. bereits zahlreiche Nachweise für ein „Kaiserrecht“, das aber weder klar zu definieren ist noch der Nachweis erbracht werden kann, dass es insgesamt vom Kaiser gesetzt wurde. Die Bezeichnung wird für die unterschiedlichsten Rechte verwendet, wie es Hermann Krause in seiner bahnbrechenden Schrift 1952 aufgezeigt hat,⁵⁴ selten aber schon für das römische Recht. Nicht mehr Gewohnheit und Herkommen, sondern die oberste Autorität sollte das Recht legitimieren. So gelten Privilegien und beschworene Frieden wie der Mainzer Reichslandfriede von 1235 und die Goldene Bulle von 1356 bereits als Kaiserrecht. In anderen Rechtsquellen spielt bei der Bezeichnung die Kaiserlegende eine Rolle, denn schon der Sachsenspiegel verknüpft im Prolog das Recht, das göttlichen Ursprungs ist, mit dem Recht, das auf die zwei christlichen Könige Konstantin und Karl zurückgeführt wird. Das Lehnrecht des Sachsenspiegels gilt als Privileg Kaiser Friedrichs I. Barbarossa, das Landrecht als Satzung Kaiser Karls des Großen. Die Hervorhebung Karls gegenüber Konstantin wird auch durch die 1165 von Kaiser Friedrich I. Barbarossa betriebene Heiligsprechung des Frankenkaisers verstärkt, da das von ihm hergeleitete Recht dadurch heilig ist. Die im 14. Jh. einsetzende Glossierung des Landrechts des Sachsenspiegels betont dieses als Kaiserrecht, auch weil es der Glossator Johann von Buch als Privileg Karls herausstellt. Erst im 15. Jh. wird darunter zunehmend das römische

Recht verstanden. Insgesamt gesehen aber ermöglichte der Gedanke des „Kaiserrechts“, losgelöst von einer alleinigen Fixierung auf das römische Recht, bereits im Laufe des 13. und 14. Jh. erste Ansätze zur Überwindung des partikularen mittelalterlichen Rechts und konnte dadurch einer Generalisierung des Rechts den Weg bereiten, die dann zu der Rechtsquellentheorie (Statutentheorie) des gelehrten Rechts⁵⁵ führte.

Im Sachsenspiegel und Deutschespiegel kommt der Bezug auf den Kaiser nur allgemein vor, während das Kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch (sog. Schwabenspiegel) ihn schon mehr in den Mittelpunkt stellt, den „Kaiser“ aber nicht bei jeder Vorschrift als Urheber oder Normgeber zitiert. Darin liegt auch der entscheidende Unterschied zum Kleinen Kaiserrecht, das alles Recht auf den „Kaiser“ bzw. das „Reich“ fixiert.

Aus diesem Grund soll auf dieses Rechtsbuch hier näher eingegangen werden, um zu hinterfragen, ob darin bereits imperiales Recht und Reichsrecht enthalten ist.

Verfasser dieses Rechtsbuchs ist nach meinen Forschungen⁵⁶ mit großer Wahrscheinlichkeit der Reichsministeriale Rudolf von Sachsenhausen (um 1300–1371), der in Frankfurt am Main drei Herrschern diente: Ludwig IV. dem Bayern, Günther von Schwarzburg und Karl IV. Obgleich Kaiser Ludwig IV. der Bayer 1346 die Aufzeichnung des Oberbayerischen Landrechts⁵⁷ veranlasste, ist darin keine Ähnlichkeit mit dem Kleinen Kaiserrecht zu bemerken.

Das Kleine Kaiserrecht ist in vier Bücher geteilt: Buch 1 enthält überwiegend Vorschriften der Gerichtsverfassung und der Prozessordnung, Buch 2 Regeln des Landrechts inkl. des Strafrechts, des Rechts der Markgenossenschaften, des Landsiedelrechts und ausführliche Regelungen der Verwaltung von Reichsgut und Reichshöfen, Buch 3 Lehnrecht nur in Form des Rechts der Reichsministerialen und Buch 4 Stadtrecht.

⁵⁴ KRAUSE, Kaiserrecht.

⁵⁵ Siehe DILCHER, Normen 201–224.

⁵⁶ MUNZEL-EVERLING, Kleines Kaiserrecht 30–38.

⁵⁷ SCHLOSSER, SCHWAB, Oberbayerisches Landrecht.

Es ist derzeit noch in 50 Handschriften, Fragmenten und Exzerpten überliefert. Die frühesten Fragmente stammen aus der Mitte des 14. Jh. aus dem Bereich des heutigen Hessen, die jüngsten Aufzeichnungen finden sich in Handschriften aus dem ersten Drittel des 16. Jh. in der ehemaligen Reichsstadt Nijmegen. Die einzige komplette Handschrift mit 227 Kapiteln, darunter zehn in lateinischer Sprache, befindet sich im Privatbesitz des Fürsten von Corvey. Ich durfte sie meiner Edition⁵⁸ zugrunde legen, und alle nachfolgend zitierten Kapitel beziehen sich auf diese Handschrift, denn sie ist die Leithandschrift, auch wenn sie einer Kölner Sammelhandschrift erst aus der Mitte des 15. Jh. entstammt. Sie enthält aber den ursprünglichen Text, wie der Vergleich mit den ältesten erhaltenen Fragmenten beweist. In meiner Edition finden sich auch Textgruppierungen und Farbabbildungen aller anderen Handschriften. Sie löst die bislang stets zitierte Ausgabe von Endemann⁵⁹ ab, die vor 174 Jahren erschienen ist.

Über zwei Jahrhunderte war dieses Kaiserrecht in Vergessenheit geraten. Erst nachdem Heinrich Christian von Senckenberg eine aus Eschwege stammende Handschrift entdeckt und 1740 zunächst Teile daraus, versehen mit einer Übersetzung ins Lateinische, veröffentlicht hatte, wurde in der Wissenschaft parallel zur Diskussion über die Entstehungszeit des Rechtsbuchs auch heftig über seine Quellen gestritten, weil mit dem Wirken der Historischen Rechtsschule das Interesse an deutschrechtlichen Quellen verstärkt wieder aufgelebt war. Die in der Literatur immer wieder behauptete Ableitung des Rechtsbuchs vom sog. Schwabenspiegel lässt sich (mit Ausnahme zweier späterer Zusätze) nicht nachweisen. Übereinstimmung herrscht lediglich in der Bezeichnung „Kaiserrecht“ für das Land- und Lehnrecht,

das im Machtbereich des römisch-deutschen Kaisers gelten sollte, den es in dieser Form aber in der Realität nicht gab.

Es lassen sich im Kleinen Kaiserrecht aber einzelne Quellen feststellen, die wie alles Nachfolgende hier nur kurz skizziert werden können; für nähere Angaben ist aus Platzgründen auf meine Edition zu verweisen. So finden sich Übernahmen aus dem römischen und kanonischen Recht:⁶⁰ In II 47, 48 und 96 wird die im Kirchenrecht übliche Unterscheidung zwischen unrechter und rechter Gewohnheit übernommen und die „mala consuetudo“ strikt verboten. II 39 enthält das „pacta sunt servanda“; I 21 den Kalumnieneid, mit dem die Parteien versprechen, sich im Gerichtsverfahren nicht mut- oder böswillig zu verhalten. Ein Rechtsverlust bei Eigenmacht ist in I 35 formuliert; die in II 10 und 16 genannten Gründe, die den Erbverlust für den Sohn nach sich ziehen (Verschwendungssucht, Tätlichkeiten gegen den Vater, Unzucht mit des Vaters Frau, Abfall vom christlichen Glauben, Verurteilung zum Tode, Reden gegen das Reich), entsprechen den in den Novellen genannten Gründen. Die „successio in stirpes“, das „ius repraesentationis“ der Novellen, findet sich in II 13, 34 und IV 11. Nach Kapitel II 36 kann ein Mann auch dann rechtswirksam über sein Gut verfügen, wenn er sich bei schlechter Gesundheit oder gar im Siechtum befindet, da nicht der körperliche Zustand maßgebend ist (gibet das guit vnd nit synen lip), sondern die Geisteskraft (alle dy dinck, de mit sinnen geschent, dy sollent macht haben) – die „mens sana“ ist hier entscheidend und wird schon als Wirksamkeitsvoraussetzung verwendet. Nach II 49 kann die unbeschränkte Haftung der Erben durch Errichtung eines Inventars auf den Nachlass beschränkt werden. In II 64 wird ausdrücklich bestimmt, dass im Zweifel zugunsten des/der Angeklagten zu entscheiden ist, und in I 4 heißt es: vor dem keyser sal man keynen

⁵⁸ MUNZEL-EVERLING, Kleines Kaiserrecht.

⁵⁹ ENDEMANN, Keyserrecht.

⁶⁰ MUNZEL-EVERLING, Kleines Kaiserrecht 48–52.

czwifel rechten – das entspricht dem „ne bis in idem“ des römischen Rechts.

Der Text des Kleinen Kaiserrechts schöpft insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Bürger im 4. Buch aus Frankfurter Stadtrecht.⁶¹ In einigen Kapiteln (II 84, 86 und IV 7) wird ausführlich die Neuaufnahme von Bürgern beschrieben, die für die aufstrebende Handels- und Messestadt als Arbeits- und Fachkräfte von großer Bedeutung waren. Auch in der Gerichtsordnung finden sich in den kurzen Ladungsfristen für reisende Kaufleute (I 16, 17) und der Funktion des Vorsprechers nunmehr als Anwalt (*advocatus*) der Partei (I 12) Hinweise auf Frankfurter Recht.

Weiterhin ist die in Frankfurt gewohnheitsrechtlich nachgewiesene Möglichkeit der Schuldenbefreiung der Witwe im Erbfall beschrieben: Nach II 50 vermag sie sich beim Tod des Mannes von der Haftung für eheliche Schulden zu befreien, indem sie ihren Mantel auf seinem Grab zurücklässt und nicht mehr in das gemeinsame Haus, in dem sich noch Inventar befindet, zurückkehrt. Dies wird in der Literatur als „Mantelrecht“ bezeichnet.⁶² In vier Kapiteln (II 57–60) wird ausführlich das Recht einer Markgenossenschaft, des dazugehörigen Waldes und der darin wirkenden Förster beschrieben, das auf das Vorkommen solcher Genossenschaften rund um Frankfurt am Main hinweist. Die abschließenden Kapitel des zweiten Buchs widmen sich der Verwaltung der Reichshöfe und Reichsdörfer. In den Kapiteln II 120 bis 130 und insbesondere in den darin enthaltenen lateinischen Kapiteln II 122 bis 130 sind sehr ausführlich die Rechte und Pflichten der Bewohner der Reichsdörfer behandelt, die auffallende Ähnlichkeiten mit dem Weistum des (Frankfurter) Bornheimer Berges von 1303 aufweisen. Gleiches gilt für die Bestimmungen über die Pacht (Landsiedelrecht) in den Kapiteln II 119, 121 und 137.

Das dritte Buch des Kleinen Kaiserrechts erwähnt ausschließlich das Lehnrecht derjenigen, die als Ritter (*milites*) und Reichsdienstmannen (*dinstman*, *dinstlude*, *ministeriales*) bezeichnet werden.⁶³ Sie können auch Bürger einer Reichsstadt sein (IV 1). Diese Fokussierung des Lehnrechts auf die Reichsdienstmannen mit unmittelbarer Lehnbindung an das Reich entspricht der Konzeption des Rechtsbuchs, alles Recht auf den Kaiser zurückzuführen. Obgleich die Anerkennung ihrer vollen Lehnsfähigkeit und damit der soziale Aufstieg aus der Unfreiheit in einen neuen Dienstadel zu Beginn des 13. Jh. in der Praxis bereits weit fortgeschritten war,⁶⁴ haben diese Aufsteiger keinen konkreten Platz in der Heerschildordnung gefunden. Von den zeitlich vorausgehenden Rechtsbüchern behandelt der Sachsenspiegel die Dienstmannen nur marginal, indem ausgeführt wird, ihr Recht sei so vielfältig, dass es nicht dargestellt werden könne (Ldr. III Art. 42 § 2), und stellt dabei auf das Hofrecht einzelner Herrschaften ab. Das Kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch (sog. Schwabenspiegel) weist ihnen den sechsten Heerschild zu (Lnr. Art. 1).

Besonders erwähnt werden im Kleinen Kaiserrecht die Ganerbschaft, der gesamthänderische Besitz, und die Möglichkeit der Mutschierung, der Aufteilung der mit dem Lehnsgut verbundenen Nutzungen, die seit dem 12./13. Jh. in der Reichsritterschaft üblich waren, um die Einheit und Geschlossenheit des Familienguts aus wirtschaftlichen und standesrechtlichen Gründen zu wahren. Der von mir vermutete Verfasser des Rechtsbuchs, Rudolf von Sachsenhausen, besaß Anteile an Ganerbschaften, und der Begriff „mutschar“ findet sich in zeitgenössischen Urkunden aus dem Umland Frankfurts wieder. Bedeutend ist auch die Hervorhebung der weiblichen Lehnsfolge (III 8), die den Regeln des fuldischen Lehnrechts entspricht.⁶⁵

⁶¹ MUNZEL-EVERLING, Kleines Kaiserrecht 53–56.

⁶² OGRIS, Mantelrecht 1251.

⁶³ MUNZEL-EVERLING, Kleines Kaiserrecht 119–128.

⁶⁴ Vgl. KRIEGER, Lehnshoheit 178f.

⁶⁵ MUNZEL-EVERLING, Kleines Kaiserrecht 124–125.

Weiterhin verdient Beachtung: Kapitel II 73 behandelt den gerichtlichen Zweikampf, der „eyn mutwille vnwisentafter lude ist“. Während die älteren Rechtsbücher (Ssp. Ldr. I 39 und der sog. Swsp. Ldr. II 296, 299) ihn noch für zulässig erklären, richtet sich der Verfasser des Kleinen Kaiserrechts nach neueren Überlegungen, die in der Rechtsschule von Bologna formuliert wurden, und bekräftigt das Verbot nochmals ausdrücklich in Kapitel IV 1 mit der Begründung, „durch das eyn gelebet starker boysser man des riches burgere icht betwinge bit keynerleyge sache vnd das he ime nit woilfeliche abedrawete syn guit“. Dieses Verbot basiert auf einem Privileg König Rudolfs I. für Frankfurt am Main vom 30. Mai 1291, „dass keiner sie oder die ihrigen mit kampfrecht oder wegen gütern und schulden ausserhalb der stadt fordern oder belangen könne noch dürfe“.⁶⁶ Bei der Beschreibung der Anforderungen, die an den Richter zu stellen sind, befindet sich neben denen der ehelichen Geburt, der Unbescholtenheit und dem Gebot der Gleichbehandlung von Arm und Reich in I 6 noch die Forderung, er solle „eyn grimmender lewe“ sein. Hier wird die Metapher des Löwen als des Herrschers der Tiere auf den Richter übertragen, weil dieser ein Vertreter des Herrschers ist. Dieses Bild stammt aus der Dichtung „Reinhart Fuchs“ des Elsässers Heinrich vom Ende des 12. Jh., die viele rechtliche Elemente enthält.⁶⁷

Seiner Zeit weit vorausseilend wendet sich der Verfasser des Sachsenspiegels, Eike von Repgow, mit einem flammenden Appell gegen die Leibeigenschaft: „Mit meinen Sinnen kann ich es nicht begreifen, daß jemand des anderen Eigentum sein soll [...]“ Er lehnt eine Rechtfertigung der Leibeigenschaft, die sich aus dem Alten Testament ergebe, ab und begründet die Freiheit des Menschen damit, dass er Gottes Ebenbild sei und Christus ihn durch sein Martyrium erlöst habe, muss aber einräumen, dass es durchaus noch

Leibeigenschaft gäbe (Ssp. Ldr. III 42 § 3). Das Kleine Kaiserrecht wendet sich ebenfalls gegen die Leibeigenschaft, und insbesondere beim Zugang von Abgabepflichtigen in eine Reichsstadt heißt es: „Vnd auch sint der keyser ny keynen menschen dem anderen gaff also, das he syn were vnd bit yme dede, was he wolde, vant he eyn mochte is nit gethun. Vnd vmb das so in wart ny keyn mensche des anderen, want is mag keyn mensche gesprechen van rechte, der mensche ist myn“ (IV 8). In drei Kapiteln (I 38–40) bestimmt es weiterhin, „das niman synen lip vorwilkuren mag mit gerechte ader ayn gerichte, also das man en dode“. Zur Begründung wird angeführt, „wer des menschen lip czo dem dode intpheit, der nimpt sich an, das he hoer sy dan der keyser“. Hans von Voltelini⁶⁸ hat schon 1937 auf die Brisanz dieses Textes hingewiesen. Peter Landau⁶⁹ beschäftigt sich in diesem Zusammenhang mit dem vieldiskutierten Text des Decretum Gratiani (C.19,q.2,c.2), der im kanonischen Recht eine Unterscheidung zwischen „lex publica“ und „lex privata“ entwickelt, wobei Letztere als Freiheitsgrundsatz interpretiert werden könnte. Dieses wurde auch von Wilhelm von Ockham in seinem Werk „Dialogus“⁷⁰ zur Begründung herangezogen, dass das Recht unter Christen als eine „lex libertatis“ aufzufassen sei. Diese Denkmöglichkeit überpositiver Grundrechte im kanonischen Recht könnte insoweit schon als eine Vorwegnahme des Grundrechtsgedankens der Moderne anzusehen sein. Ockham verfasste zwischen 1332 und 1347 in München diesen „Dialogus“, sein politisch-theoretisches Hauptwerk. Er war Berater König Ludwigs IV. des Bayern und hatte maßgeblichen Einfluss auf dessen staatspolitisches Denken und Handeln. Der von mir vermutete Verfasser des Kleinen Kaiserrechts, Rudolf von Sachsenhausen, war ein Lehnsman und Ver-

⁶⁶ BOEHMER, Codex 259.

⁶⁷ MUNZEL-EVERLING, Löwe als Rechtssymbol.

⁶⁸ VOLTELINI, Gedanke 186.

⁶⁹ LANDAU, Reflexionen 127, 129.

⁷⁰ Vgl. Ebd. 125 mit genauen Literaturangaben.

trauter des Königs, und das könnte auch die Erwähnung des Freiheitsgedankens im Rechtsbuch erklären.

Das Kleine Kaiserrecht widmet sich ausführlich in II 22–23 und II 90–91 dem Schutz der Ehe bzw. dem Ehebruch und dessen Folgen mit strengen Vorschriften zur Sexualmoral, die für die damalige Zeit aber wohl nur theoretische Überlegungen waren: Der betrogene Mann darf für den Fall, dass er seine Frau mit einem anderen ertappt, keine Selbstjustiz üben, sondern muss ihn vor Gericht bringen. Seine untreue Ehefrau kann der Mann ohne Mitgabe jeglichen Vermögens aus dem Hause treiben, darf sie aber nicht züchtigen. Wenn er sie nicht mehr haben will, muss er fürderhin keusch leben und darf keine andere Frau nehmen. Tut er es trotzdem und wird sie dessen gewahr, ist sie nach wie vor seine Ehefrau (II 23). Detailliert werden auch die Rechtsfolgen des Ehebruchs des Mannes geregelt (II 91). Wenn er seine Ehefrau verlässt und mit einer anderen in eine andere Stadt zieht, droht sogar eine lebenslängliche Haftstrafe, aus der aber wie in II 89 und 92 bei nicht eingehaltenem Eheversprechen mit oder ohne Beischlaf die Möglichkeit der Auslösung besteht.⁷¹

Bei einigen weiteren Delikten wird ebenfalls eine Freiheitsstrafe in unterschiedlicher Länge angedroht. Sie wird umschrieben mit „des keysers winsternisse, dusternus, gevengnis“ (I 13, 27) oder aber auch mit „des keysers haffte“ (II 88, 92) oder „karkere“ (II 67, 89).

Genauere Angaben über die Länge des Gefängnis-aufenthalts gibt es nur bei der Bestrafung eines Betrugs (II 67), die sich nach dessen Höhe richtet: „Als vmb eynen penninck groisz ist, so sal he eynen mahen wasser vnd broit essen in dem karkere. Js aber das betronisse vber eynen wijrdung, das winsternisse sal he liden eyn jair. Glichet is eyner halben marck siluers, eweliche lidet he das

winsternisse. Driffet is vber dy halbe marck selbers, glich is he deme dyue vnd vber en geit dibes vrtel.“ Dass es sich hierbei um keine Verwahrstrafe handelt, die vor allem bei der Schuldhaft angewendet wird, ergibt sich daraus, dass im Rechtsbuch diese bereits anders geregelt ist (I 25). Der Schuldner wird vom Gericht dem Gläubiger übergeben, der ihn „vngeturnet vnd vngeblochet vnd vor eynen Menschen“ bis zur Auslösung verwahren soll.

Es gibt also im Rechtsbuch schon eine Freiheitsstrafe mit zeitlich begrenzter Dauer für deliktisches Handeln. Darin könnte sich schon eine Entwicklung zeigen, die sich früher als bislang angenommen in deutschen Städten vollzogen hat. Ausgehend von der Architektur der Gefängnisbauten in Oberitalien wie in Florenz und Bologna hat Andreas Bienert⁷² nachgewiesen, dass in diesen bereits ab dem 13. Jh. Gefangene auch Zeitstrafen verbüßten und nicht nur bis zum Vollzug körperlicher Strafen oder eines Freikaufs oder einer Freilassung verwahrt wurden. In Frankfurt am Main sind zwar erst Ende des 14. Jh. Tortürme zur Inhaftierung von Patriziern oder unterirdische Gefängnisse, Löcher genannt, nachweisbar, aber eine zeitlich frühere Verwendung ist dadurch nicht auszuschließen.

Der Rechtsinhalt des Kleinen Kaiserrechts, der hier nur schlaglichtartig dargestellt werden konnte, ergibt zunächst die Übernahme einzelner Bestimmungen des römischen und kanonischen Rechts, die im prozessualen Bereich der Weiterentwicklung des formalen mittelalterlichen Rechts dienten. Es sind weiterhin Neuerungen, die sich aus der Frankfurter Gerichtspraxis, dem örtlichen Gewohnheitsrecht oder einzelnen Privilegien ergeben, auch wenn der Verfasser sie in den Mantel eines allumfassenden Kaiserrechts kleidet, das in dieser Form nie existent war bzw. es den politischen Gegebenheiten nach nicht sein konnte. Die Annahme, in diesem Rechtsbuch nun

⁷¹ MUNZEL-EVERLNG, Kleines Kaiserrecht 101f.

⁷² Siehe BIENERT, Gefängnis 34–37 und GELDNER, The Medieval Prison.

den Nachweis eines bereits tatsächlich existierenden „Kaiserrechts“ zu finden, geht fehl. Es entspricht dem Wunschdenken des Autors und sollte wohl – wie die staatstheoretischen Schriften des Wilhelm von Ockham – der Stärkung der kaiserlichen Autorität dienen.

Bilderhandschriften

des Kleinen Kaiserrechts liegen nicht vor, wohl aber sind einige Handschriften nicht nur mit kunstvollen Initialen, sondern auch mit Kaiserdarstellungen verziert.

Verbreitung und Wirkung

Die frühesten Nachweise des Rechtsbuchs finden sich im hessisch-thüringischen Raum. In Süddeutschland bildete sich Mitte des 15. Jh. eine Textgruppe, die das Kaiserrecht mit dem Sachsenspiegel gleichsetzt und zudem den aus dem „Großen“ Kaiserrecht (sog. Schwabenspiegel) entnommenen Judeneid und die Hundebuße hinzufügt. Ebenfalls finden sich Mitte des 15. Jh. vom Kölner Raum ausgehend Häufungen von Kaiserrechtshandschriften, die sich nach Norden gen Münster bis an den Niederrhein erstrecken und mit den jüngsten Handschriften bis zur Mitte des 16. Jh. in der ehemaligen Reichsstadt Nijmegen enden.

Die Aufzeichnung in Sammelhandschriften zusammen mit den anderen Rechtsbüchern oder lokalem Recht sowie der Nachweis, dass sie in städtischem Auftrag geschrieben, in einem städtischen Kodex eingetragen oder im Besitz von Schöffen oder eines Stadtschreibers waren, deuten auf eine Benutzung des Rechtsbuchs hin, auch wenn die Zeitspanne bis zur überwiegenden Anwendung des römischen Rechts kurz war. Dieses lässt sich durch Ergänzungen oder Bemerkungen am Texttrand oder auf freien Blättern belegen. Die Rückführung des im Rechtsbuch aufgezeichneten Rechts auf Kaiser Karl den Großen,

wie es sich dann auch in einem Teil der Überschriften ausdrückt, erweckte den Anschein, dass es altes karolingisches Recht enthalte. Weiterhin darf man nicht außer Acht lassen, dass insbesondere in Süddeutschland Verwechslungen mit anderen Rechtsbüchern möglich waren, die alle als „Kaiserrecht“ bezeichnet wurden, so mit dem Kaiserlichen Land- und Lehnrechtsbuch (sog. Schwabenspiegel) und dem Sachsenspiegel, der seit dem Ende des 13. Jh. als ein Werk Karls des Großen und als „Kaiserrecht“ galt, und letztendlich auch schon mit dem als „Kaiserrecht“ bezeichneten römischen Recht (Corpus Iuris Civilis). Dieses Verständnis des Kleinen Kaiserrechts als altes Kaiserrecht könnte auch die Aufzeichnung und Verbreitung des Rechtsbuchs im Bereich des ehemaligen Königsguts erklären, ebenso seine Niederschrift im privaten Handbuch 1460–70 des römisch-rechtlich gebildeten Stadtsekretärs Goswin van Mameren in Kleve zusammen mit dem Klever Stadtrecht (HSTA Duisburg, K III 11). Noch im 16. Jh. wurde es in das neu angelegte Stadtbuch der Reichsstadt Nijmegen zusammen mit Privilegien und Verbundbriefen eingetragen.⁷³

Es lassen sich Übernahmen von Kapiteln des Rechtsbuchs in Rechtsgangbücher nachweisen.⁷⁴ Diese stellen eine Kompilation aus verschiedenen Rechtsbüchern dar und haben vornehmlich die Gerichtsverfassung und das Familienrecht zum Inhalt, um das Verfahren vor Gericht zu erleichtern. Weiterhin finden sich in landesherrlichen Vorschriften wie in der vom hessischen Landgrafen Hermann 1384 erlassenen Ordnung für drei seiner Städte Sätze des Kaiserrechts oder direkte Übernahmen in **Stadtrechte** wie in Frankenberg und Alsfeld. Spuren seines Rechtsinhalts gibt es auch in den Kölner Statuten von 1437. In Köln existierten zu dieser Zeit fünf Handschriften des Rechtsbuchs. Weiterhin gibt es kurze Erwähnungen in Gerichtsordnungen (Nördlingen, Soest).

⁷³ MUNZEL-EVERLING, Das Kleine Kaiserrecht 391–394.

⁷⁴ MUNZEL-EVERLING, Das Kleine Kaiserrecht 61–67.

Abschriften einschlägiger Kapitel des Kleinen Kaiserrechts erteilte die Stadt Dortmund noch im 16. Jh. als Weisungen an die ihr zugehörenden Reichshöfe wie z.B. Elmenhorst, und auch in der Rechtspraxis lassen sich in den Anfragen an den Ingelheimer Oberhof in Rheinhessen aus der Mitte des 15. Jh. Bezüge auf das Rechtsbuch feststellen.

Fazit

Deutsche Rechtsbücher des 13. und 14. Jh. sind eine wichtige Quelle zur Erforschung des mittelalterlichen Rechts. Bedeutsam ist ihre teilweise Bezeichnung als „Kaiserrecht“, eines weltlichen Rechts, das von der obersten Autorität, dem Kaiser, abgeleitet wird und nicht mehr nur von der Gewohnheit und dem Stammesrecht. In dieser Behauptung allerdings den Nachweis eines bereits tatsächlich zu dieser Zeit existierenden „Kaiserrechts“ in den genannten Rechtsbüchern zu finden, geht fehl. Die Zuweisung allen Rechts auf den Kaiser als dessen Schöpfer lässt gerade im Kleinen Kaiserrecht ein Wunschdenken des Autors zur Stärkung der kaiserlichen Autorität vermuten.

Die bekanntesten Rechtsbücher, der „Sachsenspiegel“ und das „Kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch“ (sog. Schwabenspiegel), sind relativ gut erforscht im Gegensatz zum „Kleinen Kaiserrecht“, das in der Literatur seiner Namensgebung wegen ein wenig abwertend betrachtet wird. Dessen jüngst erschienene Neuedition bringt nicht nur den kompletten Text der Leithandschrift Corvey, sondern unterstreicht die Bedeutung dieses Rechtsbuchs als Ausdruck eines nur fiktiven „Kaiserrechts“, das zwar den Anspruch erhebt, ein solches zu sein, seinen tatsächlichen Inhalt aber überwiegend aus Frankfurter Stadt- und Gewohnheitsrecht und den Rechten der Reichsministerialen zusammensetzt. Für die rechtsgeschichtliche Forschung liegt seine Bedeutung zum einen darin, ein weiterer theoretischer Baustein zu sein in der Entwicklung der in

der Stauferzeit begründeten Position des Herrschers, von dem sich alles Recht ableiten soll. Zum anderen liegt sie darin, dass es inhaltlich wesentlich mehr Rechtsneuerungen aufzeigt als bislang bekannt.

Korrespondenz:

Dr. Dietlinde MUNZEL-EVERLING
Niederwaldstraße 4 - Gartenhaus
D-65187 Wiesbaden
Munzel-Everling@t-online.de
ORCID-Nr. 0000-0001-5341-4301

Abkürzungen:

HStA	Hauptstaatsarchiv
KB	Koninklijke Bibliotheek Den Haag
Ldr.	Landrecht
Lnr.	Lehensrecht
SSp.	Sachsenspiegel
Swsp.	Schwabenspiegel
ULB	Universitäts- und Landesbibliothek

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literatur:

- Karl von AMIRA (Hg.), Die Dresdener (sic) Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Bd. 1: Faksimile (Leipzig 1902), Bd. 2: Erläuterungen. Teil I (Leipzig 1925), Teil II (Leipzig 1926).
- Hermann BALTL, Gernot KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte. Unter Einschluß sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Graz ⁸1995).
- Christa BERTELSMEIER-KIERST, Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert. Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur Beiheft 9 (Stuttgart 2008) 125–172.
- Andreas BIENERT, Gefängnis als Bedeutungsträger. Ikonologische Studie zur Geschichte der Strafarchitektur (= Europäische Hochschulschriften XXXVII, 20, Frankfurt–Berlin–Wien 1996) 34–37.

- Johann Friedrich BOEHMER, *Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt 794–1400* (Frankfurt am Main 1836) 259.
- Harald Reiner DERSCHKA, *Der Schwabenspiegel. Übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften* (München 2002).
- Andreas DEUTSCH, *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden. Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 23, Köln–Wien 2004)*.
- DERS. (Hg.), *Ulrich Tenglers Laienspiegel – Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn (= Akademiekonferenzen 11, Heidelberg 2011)*.
- Gerhard DILCHER, *Der mittelalterliche Kaisergedanke als Rechtslegitimation*, in: Bernd KANNOWSKI, Susanne LEPSIUS, Reiner SCHULZE (Hgg.), *Normen zwischen Oralität und Schriftkultur (= Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum Langobardischen Recht 13, Köln–Weimar–Wien 2008)* 201–224.
- Karl August ECKHARDT, *Frankenspiegel-Studien* (Witzenhausen 1923) 1–23.
- DERS., *Studia Iuris Teutonici: Deutschenspiegel (= Bibliotheca rerum historicarum Studia 3, Aalen 1971)* 149–378.
- DERS., *Studia iuris I. Urschwabenspiegel (= Bibliotheca rerum historicarum Studia 4, Aalen 1975)* 173–616.
- Hermann Ernst ENDEMANN, *Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372, mit einer Vorrede versehen von Bruno HILDEBRAND* (Cassel 1846).
- Julius FICKER, *Der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck* (Innsbruck 1859).
- Guy GELDNER, *The Medieval Prison. A Social History* (Princeton 2008).
- Jürgen GOYDKE, *Spuren des Sachsenspiegels im geltenden Recht und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie des Bundesgerichtshofes*, in: Mamoun FANSA (Hg.), *Aus dem Leben gegriffen – Ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit. Katalog der Sachsenspiegel-Ausstellung (= Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland 1, Beiheft 10, Oldenburg 1995)* 123–140.
- Christian Ulrich GRUPEN, *Teutsche Alterthümer, zur Erleuterung des Sächsischen auch Schwäbischen Land- und Lehn-Rechts, wobey der Gebrauch der Dreßdenschen, Wolfenbüttelschen, und Oldenburgschen, zum Druck kommenden Codicum Picturatum durch einige Abbildungen, die das Sächsische Land- und Lehn-Recht erleutern, unter die Augen gestellt werden. Mit Figuren* (Hannover–Lüneburg 1746).
- Melchior von HAIMINGSFELDT gen. Goldast, *Reichssatzung Deß Heiligen Römischen Reichs/ Keyser/König/Churfürsten vnd Gemeiner Stände/Constitution/Ordnung/Rescript vnd Außschreiben/auff den gehaltenen Reichstügen vnd Keyserlichen Höffen statuirt vnd außgangen (etc.). Mit einem ordentlichen und vollkommenen Register [Theil 1]* (Hanau 1609).
- Carl Gustav HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften* (Berlin ¹1836) (Berlin ²1856, NB Weimar ³1931/1934).
- DERS., *Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht nach der Berliner Handschrift v. J. 1369* (Berlin 1827, 1835 und 1861).
- DERS., *Das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts* (Berlin 1842) [Zweiter Teil zu DERS., *Des Sachsenspiegels erster Theil*].
- Maike HUNEKE, *jurisprudentia romano-saxonica – Die Glosse zum Sachsenspiegel-Lehnrecht und die Anfänge deutscher Rechtswissenschaft (= Monumenta Germaniae Historica, Schriften 68, Wiesbaden 2014)* 636–652.
- Peter JOHANEK, *Schwabenspiegel*, in: Kurt RUH u.a. (Hgg.), *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 8* (Berlin ²1991/1992) 896–907.
- Bernd KANNOWSKI, *Aufzeichnung des Rechts*, in: HRG² Bd. 1 (Berlin 2008) 347–355.
- Guido KISCH, *Sachsenspiegel-Bibliographie*, in: ZRG GA 90 (1973) 73–100.
- Gernot KOCHER, Dietlinde MUNZEL-EVERLING (Hgg.), Eike von Repgow, *Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. germ. 164. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der Handschrift aus der Universitätsbibliothek Heidelberg. Codices Selecti CXV, mit Text- und Kommentarband* (Graz 2010).
- DERS., *Das Bild vom Recht im Schwabenspiegel*, in: *Signa Ivris* 6 (2010) 75–105.
- DERS., *Österreichisches Landrecht*, in: HRG², Bd. 4 (Berlin 2017) 249–251.
- Hermann KRAUSE, *Kaiserrecht und Rezeption (= Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1952, 1, Heidelberg 1952)*.
- Karl-Friedrich KRIEGER, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 23, Aalen 1979)*.
- Hiram KÜMPER, *Sachsenspiegel. Eine Bibliographie – mit einer Einleitung zu Überlieferung, Wirkung und Forschung* (Nordhausen 2004).

- DERS., Sachsenrecht, Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit (Berlin 2009).
- Peter LANDAU, Reflexionen über Grundrechte der Person in der Geschichte des kanonischen Rechts, in: DERS., Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006 (Badenweiler 2013) 111–129.
- F.L.A. LAßBERG, Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch (Tübingen 1840, ND Aalen 1972).
- Rolf LIEBERWIRTH, Eike von Repgow (um 1180–nach 1233), in: HRG², Bd. 1 (Berlin 2008) 1288–1292.
- Rolf LIEBERWIRTH, Glossen zum Sachsenspiegel, in: HRG², Bd. 2 (Berlin 2012) 416–422.
- Heiner LÜCK (Hg.), Eike von Repgow, Sachsenspiegel. Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels Mscr. Dresd. M 32. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der Handschrift aus der Sächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (Graz 2002), Textband (Graz 2006), Kommentarband (Graz 2011).
- DERS., Johann von Buch (um 1290 – um 1356), in: HRG², Bd. 2 (Berlin 2012) 1376–1377.
- DERS., Rechtsbücher als „private“ Rechtsaufzeichnungen? in: ZRG GA 131 (2014) 418–480.
- DERS., Der Sachsenspiegel. Das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters (Darmstadt 2017).
- Dietlinde MUNZEL, Rechtsbücher, in: HRG¹, Bd. 4 (Berlin 1990) 277–282.
- DIES., Spiegel des Rechts, in: HRG¹, Bd. 4 (Berlin 1990) 1759–1761.
- Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Wiener Stadtrechtbuch, in: HRG¹, Bd. 5 (Berlin 1998) 1399–1401.
- DIES., Deutschenspiegel, in: HRG², Bd. 1 (Berlin 2008) 971–972.
- DIES., Kaiserrecht, in: HRG², Bd. 2 (Berlin 2012) 1532–1535.
- DIES., der rechter sal syn eyn grimmender lewe – Der Löwe als Rechtssymbol, in: Signa Ivris 15 (2016) 301–400.
- DIES., Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit, in: Borut HOLCMAN, Markus STEPPAN (Hgg.), „ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen“ (Jes 45, 4), FS für Gernot Kocher zum 75. Geburtstag (Maribor 2017) 269–288.
- DIES., Das Kleine Kaiserrecht. Text und Analyse eines mittelalterlichen Rechtsbuches (Wiesbaden 2019).
- Werner OGRIS, Mantelrecht, in: HRG², Bd. 3 (Berlin 2016) 1251–1952.
- Gabriele von OLBORG-HAVERKATE, Die Textsorte Rechtsbücher. Die Entwicklung der Handschriften und Drucke des Sachsenspiegels und weiterer ausgewählter Rechtsbücherhandschriften vom 13.–16. Jahrhundert (= Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 55, Frankfurt am Main 2017) 11–19.
- Ulrich-Dieter OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, 3 Bde. (Köln–Wien 1990–1992).
- DERS., Ergänzungen zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“ und Tabellen zu Ergänzungen 1990–2019, in: ZRG GA 136 (2019) 338–367.
- Eckhard RIEDL, Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und das Bürgerliche Gesetzbuch (= Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 11, Oldenburg 1998).
- Ludwig von ROCKINGER, Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels (IX. Sb. der phil.-hist. Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, 119, IX, Wien 1889).
- Dan SATO, Der Sachsenspiegel in der japanischen Forschung, in: Signa Ivris 14 (2015) 9–22.
- Hans SCHLOSSER, Ingo SCHWAB, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar (München 2000).
- Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Eike von Repgow, Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2. Faksimile, Textband, Kommentarband (Berlin 1993).
- DIES., Der Oldenburger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg. Textband, Kommentarband (Graz 1995).
- Clausdieter SCHOTT, Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hgg.), Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel. Aus dem Mittelniederdeutschen übersetzt (Zürich, Auflagen ab 1984).
- Richard SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (Leipzig 1889).
- Eva SCHUMANN, Fränkisches Recht, in: HRG, Bd. 1 (Berlin 2008) 1671–1672.
- Winfried TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, in: ZRG GA 102 (1985) 12–59.
- Hans von VOLTELINI, Der Gedanke der allgemeinen Freiheit in den deutschen Rechtsbüchern, in: ZRG GA 57 (1937) 182–209.
- Lucas WÜSTHOF, Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht (Wiesbaden 2017).

Abbildungen:



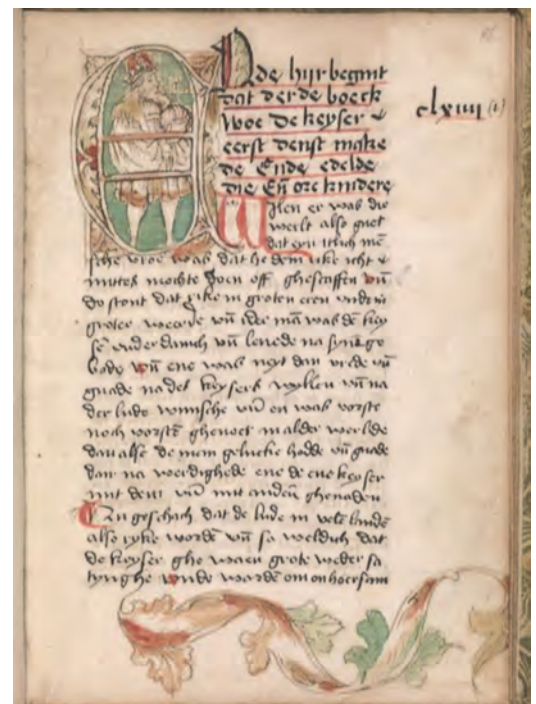
Ansbach, Staatliche Bibliothek,
(Schlossbibliothek), Ms. lat. 65, fol. 95^v



Universitätsbibliothek Gießen, Hs. 992, fol. 2^r



Bayerische Staatsbibliothek München,
Cgm 26, fol. 10^r



Koninklijke Bibliotheek Den Haag,
Hs. 78 J 22, fol. 86^r